

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 31. Juli** **2013**

Datum	I n h a l t	Seite
24.7.2013	Bayerisches Gesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe: § 1 Bayerisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) § 2 Bayerisches Gesetz über das Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ (Bayerisches Sozial- und Kindheitspädagogengesetz – BaySozKiPädG) § 3 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes 800-21-2-A , 800-21-3-A , 2120-1-UG	439
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes 1100-2-F	449
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2035-1-F , 2030-1-1-F , 2033-1-1-F , 2030-1-4-F	450
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2122-3-UG , 86-7-A	454
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2129-2-1-UG	461
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes 2170-6-A	464
24.7.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	465
16.7.2013	Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEPRV) 211-5-I	468
23.7.2013	Zweite Kappungsgrenzesenkungsverordnung – Änderung der Wohnungsgebieteverordnung 400-6-J	470
23.7.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 752-2-W	473
6.7.2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-UK	474
15.7.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen 210-3-1-I	482
15.7.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 2210-1-1-9-WFK	487

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
15.7.2013	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	488
17.7.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes 2170-5-1-A	490
15.7.2013	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Juli 2013 Vf. 9-VII-12 betreffend die Frage, ob Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG und § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 9 und 12 der Satzung über die Eignungsprüfung und Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München gegen die Verfassung verstoßen	491
16.7.2013	Bekanntmachung zur Anpassung der im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und der in der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 2022-1-I , 2022-1-1-I	492

2170-6-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Vom 24. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Blinde“ die Worte „und taubblinde“ eingefügt und das Wort „blindheitsbedingten“ durch die Worte „durch diese Behinderungen bedingten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinn von Abs. 2 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. ²Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 v.H. vor.

(4) ¹Vorübergehende Seh- oder Hörstörungen sind nicht zu berücksichtigen. ²Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Taubblinde Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 3 erhalten ein Blindengeld in Höhe des doppelten Betrags nach Satz 1.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Blinde Menschen“ durch die Worte „Berechtigte nach diesem Gesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Das“ durch die Worte „Die Regelung nach Satz 1“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil und in Nr. 4 werden jeweils nach dem Wort „Blindheit“ die Worte „oder Taubblindheit“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „blinde“ die Worte „oder taubblinde“ eingefügt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „blinden“ die Worte „oder taubblinden“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „blinde“ die Worte „oder taubblinde“ eingefügt und das Wort „blindheitsbedingter“ durch die Worte „der in Art. 1 Abs. 1 genannten“ ersetzt.

5. Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 entsteht der Anspruch auf Blindengeld für taubblinde Menschen am 1. Januar 2013, wenn der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2013 gestellt wurde, nicht aber vor dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 24. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer